

## **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

### **Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat am 01.07.2025 der Firma NET Altengamme Nord GmbH, Lehfeld 5, 21029 Hamburg, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern auf dem Grundstück Horster Damm 329 in 21039 Hamburg, Gemarkung Altengamme, Flurstücke 89 und 102, erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden und der Einwendungen gegen das Vorhaben geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen aufgrund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

### **Genehmigung**

#### **I Tenor / Genehmigung**

##### **I.1 Genehmigungsgegenstand**

Auf den Antrag vom 27.05.2024, eingegangen am 27.05.2024, vervollständigt am 05.12.2024, zuletzt ergänzt am 22.05.2025 wird der Firma NET Altengamme Nord GmbH unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur:

#### **Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen**

auf den Flurstücken 89 und 102 in 21039 Hamburg Bergedorf, Gemarkung Curslack, erteilt.

Die Genehmigung beruht auf § 4 und § 10 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Diese Genehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V150/4,2 MW mit einer Gesamthöhe von 223 m über Gelände, einem Rordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 148 m und einer elektrischen Leistung von 4,2 MW zur Erzeugung von elektrischer Energie:
  - o Windkraftanlage 7 (V1, Rechts(Ost)-/ Hoch(Nord)wert: 583.688 / 5.924.020)
  - o Windkraftanlage 8 (V2, Rechts(Ost)-/ Hoch(Nord)wert: 583.981 / 5.923.740)

Die WKA bestehen aus den folgenden Komponenten und Nebeneinrichtungen:

- o Rotor, mit Rotornabe, drei Rotorblätter und Pitchsystem,
  - o Maschinenhaus mit Triebstrang, Generator und Azimutsystem,
  - o Stahlrohrturm inkl. Fundament,
  - o Mittelspannungstransformator (MS-Transformator) und Mittelspannungsschaltanlage (MS-Schaltanlage) im Turmfuß.
- elektrische Übergabestation, einschl. Kabelkeller und Betonzwischenboden,
  - die Einrichtung jeweils eines Kranstellplatzes,
  - die Errichtung einer dauerhaften Zuwegung,
  - den Rückbau der Bestandsanlagen WKA „B1 bzw. Anna“ und „B2 bzw. Julia“ (Typ AN Bonus, 70 m Anlagenhöhe, 44 m Rotordurchmesser, Leistung 600 kW, Baujahr 1995),
  - den Rückbau der Bestandsanlagen WKA B6 und B7 (Typ Enercon, 78 m Anlagenhöhe, 40 m Rotordurchmesser, 500 kW, Baujahr 1997).

## **I.2 Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk und ggf. grünen Eintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## **I.3 Eingeschlossene Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen) ein, insbesondere

- die Baugenehmigungen (Errichtung Neuanlagen, Abbruch Bestandsanlagen) nach der Hamburgischen Bauordnung (HBauO),
- die naturschutzrechtliche Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft,
- die Zulassung gemäß § 15 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
- die Zulassung gemäß Hamburgischem Wegegesetz (HWG),
- die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 15 HWaG mit der Nr. 06/25: Verrohrung des Gewässers Wetter im Gesamtumfang Verrohrung bis zu 25,00 m (mind. DN 400), gemessen in der Rohrsohle,
- die Befreiung vom Verbot zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme nach § 52 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Nicht eingeschlossen sind gemäß § 13 BImSchG Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

## **I.4 Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr

betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Die ebenfalls erforderlichen Fristverlängerungen für eingeschlossene Zulassungen, wie z.B. die Baugenehmigung (s. hierzu § 73 HBauO), sind bei den jeweils zuständigen Fachbehörden gesondert zu beantragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, erhoben werden.

### **Weitere Bestimmungen in der Genehmigung:**

Im Kapitel II des Genehmigungsbescheides hat die Genehmigungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den Bereichen „Allgemeine Festsetzungen“, „Befristungen, aufschiebende Bedingungen, Vorbehalte“, „Belange der Öffentlichkeit“, „Baurechtliche Bestimmungen einschließlich Brandschutz“, „Immissionsschutz“, „Anlagensicherheit“, „Arbeitsschutz“, „Boden- und Grundwasserschutz“, „Gewässerschutz/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Rückbau der Bestandsanlagen“ festgelegt.

### **Auslegung:**

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung ist zur Einsichtnahme auf der Internetseite der BUKEA vom 23.07.2025 bis zum 05.08.2025 unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/veroeffentlichungen/bekanntmachungen> verfügbar.

Darüber hinaus kann der Genehmigungsbescheid im Internet unter der Adresse [www.uvp-verbund.de/hh](http://www.uvp-verbund.de/hh) eingesehen werden.

### **Hinweise:**

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid kann nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg angefordert werden (Hinweis: Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 VwGOAG HA entfällt im vorliegenden Fall das Widerspruchsverfahren, stattdessen ist direkt der Klageweg gegeben).

Hamburg, den 22.07.2025  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft